

**Veranlagungsjahr:**

**Nutzernummer:**

**Erklärung zur Wasserentnahmeabgabe (WEA) für die Wasserentnahme**

<b>1.</b>	<b>Name des Gewässerbenutzers</b>	<b>Straße</b>	<b>Ort</b>
		<b>Telefon</b>	<b>PLZ</b>
	<b>Gewässer</b>	<b>Entnahmestelle</b>	Reg.Nr. Wasserrechtl. Entsch. /  Wasserlieferungsvertrag
Zeitraum: von _____ bis _____  Arbeitsstunden/d _____ Arbeitstage/a _____			
<b>2.</b>	<b>Zusammenstellung der Berechnungsgrundlagen für die Wasserentnahmeabgabe</b>		
<b>2.1.</b>	<b>Tatsächliche Wasserentnahme .....</b>		
	Die für die Wasserentnahmeabgabe bedeutsamen Werte sind		
	<input type="checkbox"/> in einer Erlaubnis zur Entnahme von Wasser im Sinne von § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) genehmigt,		
	<input type="checkbox"/> in einer wasserrechtlichen Entscheidung nach altem Recht genehmigt,		
	<input type="checkbox"/> in einem Rohwasserlieferungsvertrag mit der LTV vertraglich vereinbart,		
	<input type="checkbox"/> ohne vorliegende wasserrechtliche Entscheidung ermittelt.		

<b>Verzeichnis der Abgabesätze für die Wasserentnahme (Anlage 2 zu § 23 Abs. 5 SächsWG)</b>					
aus Grundwasser			aus oberirdischen Gewässern		
* öffentliche WV	(KN: 11)	0,015 €/m³	* öffentliche WV	(KN: 21)	0,015 €/m³
* Kühlwasser	(KN: 12)	0,076 €/m³	* Kühlwasser	(KN: 22)	0,005 €/m³
* Bewässerungswasser	(KN: 13)	0,025 €/m³	* Bewässerungswasser	(KN: 23)	0,005 €/m³
* Wasserabsenkung in Lagerstätten <sup>^</sup>	(KN: 14)	0,015 €/m³	* sonstige Gewässerbenutzung	(KN: 24)	0,02 €/m³
* dauerhafte Wasserhaltung	(KN: 14a)	0,015 €/m³			
* sonstige Gewässerbenutzung	(KN: 15)	0,076 €/m³			

**Veranlagungsjahr:**

**Nutzernummer:**

Die nachfolgend genannten **Werte** wurden ermittelt mittels:

- Messeinrichtung
- über Pumpenlaufzeiten (Kapazität in m<sup>3</sup>/h / h): ..... / .....
- bei Schätzung (bitte Grundlage angeben) .....
- für Kieswerke: bei Baggerseen für KN 24; Wassermengenberechnung über Haft- und Verlustwasser: ca. 6% (Volumenprozent) der produzierten Jahresmenge [t/a]: .....
- bei Ton-/Festgesteinstagebauen: für KN: 14 (Grundwasserentnahme ohne weitere Verwendung)
  - Gesamtfläche des Tagebaues ..... m<sup>2</sup>,
  - Wasserfläche ..... m<sup>2</sup>,
  - angefallene Niederschlagsmenge im Veranlagungsjahr ..... mm (soweit vorhanden),
  - zu berücksichtigenden Verdunstungsmengen ..... mm (soweit vorhanden).

<b>2.2. Entnahme von Grundwasser</b>			
<b>Kenn-Nr.</b>	<b>m<sup>3</sup>/d</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>Abgabe in EURO</b>
<b>Zählerstand Messeinrichtung zum 01.01. in m<sup>3</sup></b> (ohne Komma):			
<b>Zählerstand Messeinrichtung zum 31.12. in m<sup>3</sup></b> (ohne Komma):			

<b>2.3. Entnahme von Oberflächenwasser</b>			
<b>Kenn-Nr.</b>	<b>m<sup>3</sup>/d</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>Abgabe in EURO</b>
<b>Zählerstand Messeinrichtung zum 01.01. in m<sup>3</sup></b> (ohne Komma):			
<b>Zählerstand Messeinrichtung zum 31.12. in m<sup>3</sup></b> (ohne Komma):			

<b>2.4. Wasserlieferung an Dritte</b>			
<b>Kenn-Nr.</b>	<b>m<sup>3</sup>/d</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>falls weiter berechnet in EURO</b>

<b>3.</b>	<b>Summe aus 2.2 und 2.3</b>		<b>in EURO</b>

**Veranlagungsjahr:****Nutzernummer:**

**O Die Zahlung der Wasserentnahmeabgabe wird gemäß § 23 Abs. 6 SächsWG in Raten beantragt (> 10.000 €).**

**O Es wird Antrag auf Verrechnung nach § 23 Abs. 9 SächsWG (n. F.) gestellt.**

Der Antrag ist zulässig, wenn Anlagen zur **Kreislaufnutzung oder Wiederverwendung von Wasser** errichtet oder erweitert werden, deren Betrieb eine Minderung der Entnahmemenge um mindestens 10 Prozent erwarten lässt. Für die Errichtung oder Erweiterung entstandene Aufwendungen können mit der WEA verrechnet werden, die in drei Kalenderjahren vor dem geplanten Termin der Inbetriebnahme der Anlagen geschuldet ist.

Entsprechende Unterlagen zum Nachweis der erreichten Einsparung (spez. Wasserverbrauch neu und alt, technisch-technologische Angaben) und der entstanden Aufwendungen sind beizufügen.

**O Es wird Antrag auf Verrechnung nach § 23 Abs. 10 SächsWG (n. F.) gestellt.**

Der Antrag ist zulässig, wenn der Abgabepflichtige Maßnahmen zur **Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit** und des **gewässerökologischen Zustandes** ergreift, zu deren Durchführung er nicht durch gesetzliche Regelungen oder behördliche Anordnungen verpflichtet ist. Eine Verrechnungsmöglichkeit besteht für die hierfür entstandenen Aufwendungen mit der WEA, die

a) für die drei Jahre vor dem geplanten Abschluss der Maßnahme geschuldet ist, wenn es sich um einmalige Aufwendungen handelt, oder

b) die jeweils für ein Veranlagungsjahr geschuldet ist, wenn laufende Aufwendungen im Veranlagungsjahr gezahlt werden.

Im Falle der Erfüllung der Wasserversorgungspflicht nach § 57 Abs. 3 Satz 1 durch einen Dritten kann der Abgabepflichtige auch Aufwendungen des Dritten mit dessen Einwilligung für Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 verrechnen, soweit der Dritte diese Aufwendungen nicht selbst verrechnen kann.

Entsprechende Unterlagen zum Nachweis der erreichten Verbesserung (Zustand neu und alt), der freiwilligen Durchführung und der entstanden Aufwendungen sind beizufügen.

**O Es wird Antrag auf Ermäßigung nach § 23 Abs. 11 SächsWG (n. F.) für den Veranlagungszeitraum gestellt.**

Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigen Festsetzung nach § 23 Abs. 8 SächsWG i. V. m. § 163 der Abgabenordnung die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag **um 75 %** zu ermäßigen, wenn bei Anwendung **des Stands der Technik** eine Verringerung der Wasserentnahme nicht erreicht werden kann. Die Ermäßigung darf bei Grundwasserentnahme nur gewährt werden, wenn die Verwendung von Oberflächenwasser unzumutbar ist.

Entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Wasserbenutzung auf das unumgängliche Maß sind beizufügen (Darstellung der wassersparenden Investitionen). Der Anreiz ist auf die Verwendung aller technischen Mittel durch den Gewässerbenutzer gerichtet, die als wassersparende Investitionen zumutbar und sinnvoll sind, und damit auf die „Anwendung der besten verfügbaren Technik“ gerichtet. Die Darlegungs- und Beweislast, das beste verfügbare Technik verwendet wird, liegt beim Antragsteller.

Datum

Unterschrift